Die Organe der Kohlengemeinwirtschaft

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Herbert Petzoldt.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

BRESLAU 1921
Buchdruckerei „Merkur“ (Emil Wurst), Breslau 1, Schmiedebrücke 33.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. Bruck.

Einleitung.

§ 1.

Das Kohlenwirtschaftsgesetz vom 23. 3. 19 hat zwei Ausgangspunkte: Einmal das seit langem bestehende Bestreben des Staates, auf die Kohlenwirtschaft entscheidenden Einfluß zu gewinnen, und ferner die Versuche der durch die Revolution zur politischen Macht gelangten sozialistischen Parteien, eine Sozialisierung herbeizuführen.

Hauptteil: Die Organe der Kohlengemeinwirtschaft.

I. Teil: Die Syndikate und der Reichskohlenverband.

§ 2.

Zusammensetzung und Errichtung: Die Besitzer von Kohlenbergwerken in den 11 Bergbaubezirken Deutschlands schließen sich zu je einem Kohlensyndikat, die Besitzer der größeren Gasanstalten im Deutschen Reich zu insgesamt einem Gaskokssyndikat zusammen. Diese Syndikate sowie diejenigen deutschen Länder, die als Besitzer von Kohlenbergwerken mehreren Syndikaten angehören, bilden den Reichskohlenverband.

§ 3

Zuständigkeit und Befugnisse der Organe: Haupttätigkeit der Syndikate kaufmännischer Art, nämlich Verkauf der Brennstoffe der Mitglieder. Zur Verwirklichung dieser Aufgabe besitzen sie gewisse Verwaltungsbefugnisse. — Die Stellung des Reichskohlenverbandes entspricht der einer Zentralbehörde im Staate. Er ist Bindeglied zwischen dem Reichskohlenrat und den Sydikaten.

§ 4.

Die rechtliche Natur: a. Rechtsformen: Bei dem Zusammenschluß der Syndikate und des Reichskohlenverbands bestehen zwei Möglichkeiten für die Rechtsform: entweder die Form einer rechtsfähigen Gesellschaft oder einer Doppelgesellschaft.

§ 5.

Die rechtliche Natur: b. Öffentlichrechtliche oder privatrechtliche Verbände? Es handelt sich um öffentlichrechtliche Verbände, weil sie der öffentlichen Staatsordnung eingegliedert sind.

§ 6.

Die rechtliche Natur: c. Die Zwangsverbände: Wenn kein freiwilliger Zusammenschluß stattfindet, kann durch den Reichswirtschaftsminister ein Zwangsverband herbeigeführt werden.

II. Teil: Der Reichskohlenrat.

§ 7.

Organisation: Der Reichskohlenrat besteht aus 60 Mitgliedern, die den Kreisen der Unternehmer, Arbeiter, Angestellten, Händler und Verbraucher entnommen sind; dazu kommen einige Sachverständige. Die Mitgliedschaft dauert 3 Jahre. Jedes Jahr scheidet $1/3$ der Mitglieder aus. Der Geschäftsgang lehnt sich eng an den der Staatsparlamente an.

§ 8.

Funktionen: Der Reichskohlenrat leitet als oberstes Selbstverwaltungsorgan die Brennstoffwirtschaft. Dazu steht ihm außer weitgehenden Verwaltungsbefugnissen das Gesetzgebungsrecht zu.

§ 9.

Rechtliche Natur: Ähnlich wie der preußische Staatsrat hat der Reichskohlenrat keinen einheitlichen Charakter; er weist sowohl die Merkmale einer Behörde als auch die eines Parlaments auf. Da letztere bei weitem überwiegen, so kann man ihn charakterisieren als ein „berufsständisches Wirtschaftsparlament von fachlich begrenzter Zuständigkeit.“ (Isay Ko W G § 23.)

III. Teil: Das Reich.

§ 10.

Seine Eingliederung in die Kohlengemeinwirtschaft und seine Befugnisse: Zu den Organen der Kohlengemeinwirtschaft ist auch das Reich zu rechnen, da es bei der Festsetzung der Brennstoffverkaufspreise mitwirken kann.

Schluß.

§ 11.

Ausblick: Ob mit dem Kohlenwirtschaftsgesetz vom 23. 3. 19 und den Ausführungsbestimmungen die Kohlenwirtschaftsgesetzgebung einen Abschluß für längere Zeit gefunden hat, ist fraglich, da verschiedene Kräfte zu einer sogenannten Vollsozialisierung des Kohlenbergbaus hindrängen. Es bestehen aber auch andere Absichten und Pläne.